



Wer stimmt,  
bestimmt!

## Sehr geehrte Stimmberechtigte

Sie sind eingeladen, die Vorlage zu prüfen und bis zum Abstimmungstag, 11. März 2007, Ihre Stimme zur Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans mittels Stimmzettel abzugeben.

Stadtrat und Gemeinderat empfehlen Ihnen, die Zürcher Unterland Medien AG («Zürcher Unterländer») für vier Jahre (mit Verlängerungsoption) zur Herausgeberin des amtlichen Publikationsorgans der Stadt Opfikon zu bestimmen.

Opfikon, 9. Januar 2007

Herzlichen Dank für Ihr Interesse.

Mit freundlichen Grüssen  
Im Namen des Stadtrates

Der Präsident: **W. Fehr**  
Der Verwaltungsdirektor: **H.R. Bauer**

# Abstimmungs- vorlage

## Gemeindeabstimmung vom 11. März 2007

**Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans der Stadt Opfikon für die Dauer von vier Jahren (mit Verlängerungsoption um weitere vier Jahre).**

### Antrag

**Welcher der nachfolgenden beiden Anbieter ist für die Dauer von vier Jahren (mit Verlängerungsoption) zum Herausgeber des amtlichen Publikationsorgans der Stadt Opfikon zu bestimmen:**

- «Zürcher Unterländer» der Zürcher Unterland Medien AG
- «Stadt-Anzeiger» des Verlags Theophil Maag AG

## Das Wichtigste in Kürze

§ 68b des Zürcher Gemeindegesetzes verpflichtet die Gemeinden zur geeigneten Veröffentlichung von Beschlüssen von öffentlichem Interesse und von Informationen über wesentliche Gemeindeangelegenheiten. Artikel 36, Ziff. 7, der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon sieht vor, dass der Gemeinderat das amtliche Publikationsorgan für jeweils vier Jahre bestimmt. Seit 1. März 2004 verfügt die Stadt Opfikon über kein formell korrekt bestimmtes amtliches Publikationsorgan mehr. Im Sinne der Kontinuität werden zur Zeit amtliche Informationen wie bis anhin im «Stadt-Anzeiger» und im «Zürcher Unterländer» publiziert.

Der bedeutende Auftragswert der jährlichen Publikationskosten von rund Fr. 300'000.– (inkl. Mehrwertsteuer) erforderte nach Kündigung des Vertrages mit dem «Stadt-Anzeiger» im Jahr 2003 die Einleitung einer öffentlichen Ausschreibung. Gegen das Ergebnis dieser ersten Ausschreibung wurde seitens eines Submissionsteilnehmers Beschwerde geführt. Das Urteil des Verwaltungsgerichtes hob aus formellen Gründen Teile des Ausschreibungsent-scheides auf.

In der Folge verabschiedete der Gemeinderat Leistungsbeschreibung und Auswertungskriterien einer zweiten Ausschreibung. Die in diesem Verfahren anfangs 2005 eingereichten beiden Offerten wurden durch die Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates als Auswertungsgremium geprüft und bewertet. Die Kommission stellte aufgrund ihrer Abklärungen und Bewertungen den Antrag, den «Zürcher Unterländer» zum ausschliesslichen Publikationsorgan zu bestimmen.

An seiner Sitzung vom 4. Juli 2005 bestimmte der Gemeinderat den «Zürcher Unterländer» antragsgemäss für die Dauer von vier Jahren zum amtlichen Publikationsorgan.

Gleichzeitig wurde festgehalten, diesen Entscheid in Form einer Alternativabstimmung dem Souverän zu unterbreiten. Dieser Entscheid wurde an der Sitzung vom 2. Oktober 2006 durch den Gemeinderat bekräftigt, indem er auf einen Wiedererwägungsantrag des Stadtrates nicht eintrat, den dieser aufgrund rechtlicher Bedenken gegen die Zulässigkeit einer Volksabstimmung einbrachte. Damit entscheidet das Stimmvolk, ob der «Stadt-Anzeiger» oder der «Zürcher Unterländer» für vier Jahre zum amtlichen Publikationsorgan bestimmt wird. Mit der Wahl des Anbieters ist überdies die Option verbunden, dass der Gemeinderat den Auftrag nach Ablauf der ersten 4 Jahre noch einmal dem selben Anbieter für weitere 4 Jahre erteilen kann, ohne ein neues Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

## Stellungnahme des Gemeinderates

Im Rahmen der Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans fasste der Gemeinderat Opfikon am 4. Juli 2005 folgenden Beschluss:

Der «Zürcher Unterländer» wird für die Dauer von vier Jahren zum amtlichen Publikationsorgan bestimmt (Stimmenverhältnis 17:15, eine Enthaltung).

Gemäss Art. 8ff der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon wird der Beschluss des Gemeinderates bezüglich amtlichem Publikationsorgan der Urnenabstimmung unterstellt.

Gleichzeitig wird den Stimmberechtigten die Frage der Bestimmung des bei der Wahl des amtlichen Publikationsorgans anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 4. Juli 2005 unterlegenen Bewerbers («Stadt-Anzeiger») im Sinne einer Alternativabstimmung gemäss § 94 b Abs. 1 lit. d des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich der Urnenabstimmung unterbreitet.

# Weisung

Aufgrund des bedeutenden jährlichen Auftragsvolumens von rund Fr. 300'000.– (inkl. Mehrwertsteuer) unterliegt die Vergabe der amtlichen Publikationen dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen. Somit musste der Auftrag öffentlich ausgeschrieben werden. Anspruch auf Erteilung des Auftrages hat derjenige Bewerber, welcher aufgrund der nachstehend definierten Rahmenbedingungen das wirtschaftlich günstigste Angebot unterbreitet.

Die am 21. Januar 2005 durchgeführte zweite Ausschreibung stützte sich auf folgende, vom Gemeinderat Opfikon beschlossene, gewichteten Zuschlagskriterien

1.	Preis/Leistungsverhältnis	45%
2.	Publizistisches Konzept	25%
3.	Projekt- und Ablauforganisation (inkl. Qualitätssicherung/Schlüsselpersonen)	15%
4.	Layout/Ästhetik	10%
5.	Lehrlingsausbildung	5%

Der dieser Ausschreibung zugrunde liegende Leistungsbeschrieb bzw. das Pflichtenheft umfasste folgende wesentlichen Punkte (gekürzt): [Die vollständige Fassung ist unter [www.opfikon.ch](http://www.opfikon.ch) (Stichwort: Info11032007) bzw. bei der Stadtkanzlei Opfikon, 044 829 82 23, einsehbar.]

## 1. Grundsätzliches

**Die Stadt Opfikon will die Einwohnerschaft ein Mal wöchentlich mit einer Publikation bedienen, welche amtliche Mitteilungen (z.B. Auflage von Bauprojekten, Submissionen etc.) und Informationen aus der Verwaltung oder andere Themen von öffentlichem Interesse enthält. Dazu gehören z. B. auch Informationen und Berichterstattungen aus den Vereinen und über kulturelle Anlässe. Ziel ist eine möglichst hohe Erreichbarkeit der Einwohnerschaft. Dabei ist offen, ob dies mit einem Gratis-Direktversand oder -verteilung an alle Haushaltungen erfolgt oder als in einem abonnierten Medium integrierter Teil mit möglichst grosser Streuung.**

**Der Stadt Opfikon sollen für ihre Informationen 2 Standard-Zeitungsseiten pro Ausgabe in einem regional/kommunal bekannten Printmedium zur Verfügung stehen (= amtliche Seiten). Zusätzlich sollen für entsprechende, durch die Auftragnehmerin verfasste, lokale Redaktionsbeiträge weitere «Opfikoner Seiten» verfasst werden und zur Verfügung stehen (= nicht-amtliche Seiten). Im Einzelfall, z. B. für Sonderberichterstattungen, soll dieser Umfang zudem ausgedehnt werden können.**

Der Zuschlag erfolgt in dieser Ausschreibung durch den Gemeinderat, der für die Bestimmung des Publikationsorgans verantwortlich ist.

## 2. Leistungsinhalt

Die Auftragnehmerin gestaltet und publiziert die Publikationen der Stadtverwaltung Opfikon in einem wöchentlichen Druckerzeugnis, das an alle Haushaltungen der Stadt bzw. als integrierter Teil eines anderen Mediums mit maximaler Streuung verteilt wird. Den Inhalt der 2 amtlichen Seiten bestimmt die Stadt Opfikon. Sie zeichnet für ihre Publikationen auch alleine verantwortlich. Die Auftragnehmerin wird mit sämtlichen Informationen der Stadt beliefert. Es besteht aber keine Exklusivität zu Gunsten der Auftragnehmerin.

Der Auftrag umfasst im Einzelnen folgende Leistungen:

- Zur Verfügung stellen von 2 Standard-Zeitungsseiten als amtliche Seiten in einem wöchentlich erscheinenden Print-Medium bzw. von insgesamt 104 Seiten pro Jahr. Die Publikation soll in einem regional/kommunal verbreiteten Medium, als Beilage oder als Sonderseiten, integriert sein.
- Zusätzlich sind durch die Auftragnehmerin zu verfassende lokale Redaktionsbeiträge und Veranstaltungshinweise zu produzieren und zu publizieren, wobei eine Grössenordnung von 3 bis 4 nicht-amtlichen Zeitungsseiten (berechnet ohne

Werbung und im Jahresdurchschnitt) wünschbar ist und zugesagt werden muss. Auf den nicht-amtlichen Seiten sind auch Beiträge von Vereinen, Eingesandtes etc. zu veröffentlichen.

- Zur Verfügung stellen von weiteren Seiten für spezielle Berichterstattungen oder besondere Anlässe. Diese Optionen müssen von der Auftraggeberin jederzeit, aber unter gehöriger Vorankündigung und gegen separate Vergütung, ausgeübt werden können.
  - Aufbereitung und Gestaltung der von der Stadtverwaltung in elektronischer Form per E-Mail von zentraler Stelle gelieferten Beiträge (mehrheitlich Word-Dokumente, PDF-Dateien, Pif-Dateien, Fotos etc.). Die Gestaltung erfolgt in Absprache mit der Auftraggeberin.
  - Gestaltung und Umsetzung der gelieferten Dateien in einem attraktiven, lesefreundlichen Layout in guter gestalterischer und drucktechnischer Qualität. Anforderung: Schwarz/Weiss. Wünschbar ist ein Layout, das sich am Erscheinungsbild der Stadtverwaltung orientiert. Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich um das amtliche Publikationsorgan der Stadt Opfikon handelt.
  - Wöchentlicher Druck und wöchentliches Erscheinen (stets am gleichen Wochentag) der Publikation.
  - Die «Opfikoner Seiten» müssen klar vom übrigen Inhalt abgegrenzt sein und es darf keine Vermischung mit anderen redaktionellen Beiträgen erfolgen. Werbung bzw. Inserate sind zulässig, allerdings nur untergeordnet und sie müssen vom redaktionellen Teil klar abgegrenzt sein.
  - Wöchentliche Lieferung in alle Haushaltungen der Stadt Opfikon (Anzahl Haushaltungen ca. 7'100 – Stand Anfang 2004) bzw. mit möglichst maximaler Streuung.
  - Beratung der Stadtverwaltung Opfikon in technischen, gestalterischen und publizistischen Fragen im Zusammenhang mit dem Auftrag.
- ## 3. Rahmenbedingungen
- Das publizistische Konzept muss Offenheit gegenüber allen Einwohnerinnen und Einwohnern, politischen Parteien und Gruppierungen sowie anderen Interessengruppen gewährleisten. Die Berichterstattung hat generell ausgewogen zu sein. Die Pressefreiheit der Auftragnehmerin für die von ihr zu redigierenden Teile bleibt gewahrt.
  - Die Auftragnehmerin hat die Einhaltung von Sperrfristen zu garantieren. Sie muss sicher stellen, dass sie aus dem früheren Erhalt von Texten bzw. Informationen gegenüber anderen Medien keine Vorteile für die eigene Berichterstattung zieht (z. B. durch Kommentierung, weitere Recherchen etc.).
  - Im Falle objektiv falscher Berichterstattung über Themen der Publikationen der Stadt im redaktionellen Teil oder auf der Leserseite steht der Stadt das Gegendarstellungsrecht im Sinne von Art. 28g ff. ZGB zu.
  - Der Auftrag wird gemäss Vertragsentwurf im Anhang abgeschlossen. Änderungen oder Vorbehalte der Anbietenden zum Vertragsentwurf führen zum Ausschluss aus dem Verfahren.

## 4. Vertragsdauer

Gemäss Art. 36, Ziff. 7, der Gemeindeordnung wird das Publikationsorgan jeweils für die Dauer von 4 Jahren bestimmt. Der nach dem Zuschlag abzuschliessende Vertrag umfasst eine 4-jährige Vertragsdauer ab ca. Oktober 2005 (voraussichtlich 3 Monate nach Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans durch den Gemeinderat und dem Vorbehalt, dass dagegen kein Rechtsmittel ergriffen

wird) bis ca. Oktober 2009. **(Nachtrag: Diese Daten verschieben sich sinngemäss auf den Zeitpunkt nach der Rechtskraft dieser Abstimmung.)**

Die vorliegende Ausschreibung umfasst optional eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses um weitere 4 Jahre.

## 5. Bestimmung des Publikationsorgans durch den Gemeinderat

Die Bestimmung des Publikationsorgans fällt in die Kompetenz des Gemeinderates. Der Zuschlag wird durch den Gemeinderat erteilt. Das gleiche gilt für die optional ausgeschriebene Verlängerung der Vertragsdauer um weitere 4 Jahre.

## 6. Anforderungen an die Offerten

....

## 7. Erläuterungen zu den Zuschlagskriterien

### 7.1 Preis-Leistungsverhältnis

Neben dem Angebotspreis (Pauschale pro Jahr) wird unter diesem Kriterium die Streuung des vorgesehenen Mediums und der angebotene Umfang für die nicht-amtlichen Seiten bewertet. Hier werden auch die angebotenen Optionen und deren Preise berücksichtigt.

### 7.2 Publizistisches Konzept

Unter anderem werden bei diesem Kriterium geprüft:

- Leitbild/Redaktionsstatut/thematische Schwerpunkte
- Unabhängigkeit Redaktion/Verlag
- Objektivität und Neutralität/Umgang mit Zuschriften

### 7.3 Projekt- und Ablauforganisation

(inkl. Qualitätssicherung/Schlüsselpersonen)  
Unter anderem werden bei diesem Kriterium geprüft:

- Organisation des Auftrags, zeitliche Vorgaben, Meilensteine
- Anzahl Mitarbeitende/Journalisten, Stellvertretungen, Kontinuität, Kapazität allgemein
- Qualitätssicherung (Erstellung und Zustellung)

### 7.4 Layout/Ästhetik

Unter anderem werden bei diesem Kriterium geprüft:

- Vorschlag für Umsetzung des Stadt-Logos (Layoutskizze)
- Gestaltung des Druckerzeugnisses allgemein (Musterprodukte)

### 7.5 Lehrlingsausbildung

Hier wird das Verhältnis zwischen den fest angestellten Arbeitnehmern (aufgerechnet auf 100%-Pensen) und den Lehrverhältnissen bewertet.

Aufgrund der vorstehenden Ausschreibung für das amtliche Publikationsorgan gingen fristgerecht zwei Angebote ein. Es handelte sich um die Offerten der Verlag Theophil Maag AG («Stadt-Anzeiger») und der Zürcher Unterland Medien AG («Zürcher Unterländer»).

Diese können im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst werden:

#### «Stadt-Anzeiger»

- Preisangebot Fr. 256'995.20 (exkl. Mehrwertsteuer) pro Jahr
- Wöchentliche Veröffentlichung der amtlichen Publikationen auf 2 Seiten und der geforderten zusätzlichen Redaktionsbeiträge von mindestens 3 bis 4 Seiten in unveränderter Weise (wie bisher praktiziert).
- Gratiszustellung an alle Haushaltungen in Opfikon-Glattbrugg einmal pro Monat. Die übrigen Ausgaben gehen ausschliesslich an zahlende Abonnenten (donnerstags).

#### «Zürcher Unterländer»

- Preisangebot Fr. 276'000.– (exkl. Mehrwertsteuer) pro Jahr
- Wöchentliche Veröffentlichung der amtlichen Publikationen auf 2 Seiten und der geforderten zusätzlichen Redaktionsbeiträge von mindestens 3 bis 4 Seiten in einem dem «Zürcher Unterländer» vom Donnerstag beiliegenden Extrabund.
- Gratiszustellung an alle Haushaltungen in Opfikon-Glattbrugg einmal wöchentlich (donnerstags).

Für die Bewertung der beiden Angebote wandte die zur Bewertungskommission bestimmte Geschäftsprüfungskommission die zu Beginn dieser Abstimmungsweisung erwähnten, vom Gemeinderat festgelegten und gewichteten Kriterien an, welche für das Ausschreibungsverfahren verbindlich sind.

Die detaillierte Bewertung der beiden Angebote ist den Tabellen am Schluss dieser Abstimmungsweisung zu entnehmen.

Nachdem das Angebot der Verlag Theophil Maag AG («Stadt-Anzeiger») 295 Punkte erhielt und dasjenige der Zürcher Unterland Medien AG («Zürcher Unterländer») 320 Punkte, schlug die Bewertungskommission vor, den «Zürcher Unterländer» zum amtlichen Publikationsorgan zu bestimmen. Die Differenzen in der Bewertung der beiden Angebote ergeben sich unter anderem beim Preis, der Streuung der Zeitung (Abdeckung durch Gratisausgaben), bei den Optionen, beim Layout und der Lehrlingsausbildung.

## Beratung im Gemeinderat (Protokollauszüge)

Am 4. Juli 2005 befasste sich der Gemeinderat mit der Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans. Zu Beginn der Sitzung fasste der damalige Präsident der Geschäftsprüfungskommission bzw. der Bewertungskommission die Vorgeschichte wie folgt zusammen:

- Am 16. April 2002 kündigt der Stadtrat den Vertrag mit dem «Stadt-Anzeiger» per Ende Februar 2004.
- Der Gemeinderat bestimmt an seiner Sitzung vom 7. April 2003, den «Stadt-Anzeiger» und den «Zürcher Unterländer» für die verkürzte Periode 2002/2004 bis zum 29. Februar 2004 zum amtlichen Publikationsorgan.
- Der Stadtrat führt eine Submission der amtlichen Publikationen durch.
- Am 10. Juni 2003 erhebt der Verleger des «Stadt-Anzeigers» Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen die Ausschreibung.
- Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat mit Beschluss vom 30. September 2003 den «Zürcher Unterländer» zum amtlichen Publikationsorgan zu ernennen.
- Am 13. Oktober 2003 erhebt der Verleger des «Stadt-Anzeigers» Beschwerde beim Verwaltungsgericht betreffend des Beschlusses des Stadtrates.
- Am 28. Januar 2004 heisst das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Beschwerde teilweise gut, indem die Kompetenz zum Zuschlagsentscheid dem Gemeinderat zugewiesen wird.
- Am 23. März 2004 stellt der Stadtrat erneut Antrag beim Gemeinderat, welcher aber an der Gemeinderatssitzung vom 7. Juni 2004 mit einem neuen Auftrag zur Überarbeitung der Ausschreibungsunterlagen zurückgewiesen wird.
- Der Gemeinderat genehmigt an der Sitzung vom 6. Dezember 2004 die neuen Submissionsunterlagen inkl. Leistungsbeschrieb und Zuschlagskriterien ohne Gegenstimme.
- Am 8. Februar 2005 wurde die Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates Opfikon zur Bewertungskommission ernannt.
- Am 30. Mai 2005 gibt die Bewertungskommission ihren Bericht zu Händen des Stadtrates ab.

- Am 31. Mai 2005 leitet der Stadtrat das Geschäft weiter an den Gemeinderat.
- Als Sprecher der Bewertungskommission beantragt der GPK-Präsident Eintreten auf die Vorlage.

Die anschliessenden Wortmeldungen verschiedener Parlamentarier im Rahmen der Eintretensdebatte können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der «Stadt-Anzeiger» sei eine gute Plattform für Leserbriefe, Vereine und Parteien. Er ist lokal am Geschehen. Der «Zürcher Unterländer» werde dafür jedoch viermal monatlich gratis in alle Haushaltungen verteilt.
- Das Volk soll über das heikle Thema zur Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans bestimmen. Damit kann sich der Stimmbürger auf dem Stimmzettel für eine der beiden Zeitungen entscheiden.
- Die ganze Angelegenheit zur Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans sei ein Schildbürgerstreich. Die Machtdemonstrationen, welche von Seiten des Stadtrates kommen, seien eine Tragödie. Der Gemeinderat habe nie einen Einblick in die Arbeit der Bewertungskommission bekommen. Der Gemeinderat könne über jedes Kriterium der von der Bewertungskommission abgegebenen Punkte abstimmen. Der «Stadt-Anzeiger» sei ein wertvoller kultureller Beitrag zu unserer Stadt.
- Es gebe keinen Grund, über die Ergebnisse der Bewertungskommission zu diskutieren. Die Kriterien dieser Submission seien besprochen worden und der Sieger sei der «Zürcher Unterländer». Die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans unterliege der Submissionsverordnung, weshalb die Anordnung einer Volksabstimmung fraglich sei.
- Was geschieht, wenn der «Stadt-Anzeiger» bei einer Volksabstimmung gewinnt? Was würde mit dem Sieger der Submission («Zürcher Unterländer») passieren? Wer übernimmt die Verantwortung bei einem Gerichtsfall? Es bestehe die Wahrscheinlichkeit, dass bei einem Gerichtsverfahren dem «Zürcher Unterländer» der Auftrag zugesprochen wird.

Nachdem der Gemeinderat auf die Vorlage eingetreten war, stimmte er zu Beginn der Detailberatung folgendem Antrag mit 21:12 Stimmen zu:

1. Gemäss Art. 8ff der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon wird der Beschluss des Gemeinderates bezüglich amtlichem Publikationsorgan der Urnenabstimmung unterstellt.
2. Gleichzeitig wird den Stimmberechtigten die Frage der Bestimmung des bei der Wahl des amtlichen Publikationsorgans anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 4. Juli 2005 unterlegenen Bewerbers («Stadt-Anzeiger») im Sinne einer Alternativabstimmung gemäss § 94 b Abs. 1 lit. d des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich der Urnenabstimmung unterbreitet.
3. Der Stadtrat wird mit der Durchführung der Urnenabstimmung beauftragt.

Die anschliessenden Wortmeldungen verschiedener Behördenmitglieder im Rahmen der Detailberatung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Es seien keine echten Fachleute für die Bewertung der Submission beigezogen worden, um die einzelnen Kriterien objektiv zu bewerten. Auch blieben bei der Bewertung die Arbeitsplätze des «Stadt-Anzeigers» und die Steuergelder, welche der Verleger und seine Mitarbeiter in Opfikon bezahlen, unberücksichtigt. Diesen Ausführungen hielt der Präsident der Bewertungskommission entgegen, dass aus rechtlichen Gründen nicht alle vom Vorredner erwähnten Punkte berücksichtigt werden konnten. Die Kriterien wurden vorgängig vom Gemeinderat abgesegnet. Zu der Frage der Fachleute in der Kommission gibt er zur Antwort, dass die Bewerber vom Volk gewählte Gemeinderäte waren, welche diese Bewertung durchaus objektiv vornehmen konnten.
- Der «Zürcher Unterländer» ist keine unabhängige Zeitung, und der Punkteunterschied falle kaum ins Gewicht. Auch sei der «Stadt-Anzeiger» der günstigere Anbieter der beiden.

- Der «Stadt-Anzeiger» habe seit 50 Jahren die Geschichte von Opfikon geprägt, was sicher eine wichtige Sache sei. Es wird jedoch bedauert, dass man nun die Kommission und die Bewertungskriterien bemängelt, obwohl diese vom Gemeinderat abgesegnet worden waren. Der «Stadt-Anzeiger» habe es nicht geschafft, mit der Zeit mitzuhalten. Die Zeitung sei das «Kind» des Verlegers, nur habe er ihm nicht das «selbstständige Laufen beigebracht». Es frage sich, ob die Stadt das Geld, welches für amtliche Publikationen gedacht ist, für ein Kulturgut ausgeben will. Es wird erklärt, dass der «Stadt-Anzeiger» es kulturell wert sei, unterstützt zu werden. Man müsse sich um private Investoren bemühen, welche ihn finanziell unterstützen würden. Die Berichterstattungen im «Stadt-Anzeiger» liessen in letzter Zeit zu wünschen übrig.
- Andere Unternehmer, welche eine Submission verlieren, können auch nicht einfach auf die Tränendrüse drücken. Sonst könne jeder nach einer Niederlage bei einer Submission eine Volksabstimmung verlangen.
- Der «Stadt-Anzeiger» könne eine verlorene Submission nicht einfach wegstecken wie andere Gewerbetreibende, welche sich fast wöchentlich bei einer neuen Submission bewerben können.
- Der Stadtpräsident beantragt dem Gemeinderat, den von der Bewertungskommission mit der höchsten Punktzahl ermittelten Anbieter zum amtlichen Publikationsorgan für vier Jahre zu bestimmen.

In der Abstimmung wird mit 17:15 und einer Stimmenthaltung der «Zürcher Unterländer» für die Dauer von vier Jahren (mit Verlängerungsoption um weitere vier Jahre) zum amtlichen Publikationsorgan bestimmt. Die Verlängerungsoption bedeutet, dass der Gemeinderat den Auftrag nach Ablauf der ersten 4 Jahre noch einmal dem selben Anbieter für weitere 4 Jahre erteilen kann (aber nicht muss), ohne ein neues Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Dieser Beschluss wird im Sinne der vorstehenden Ausführungen in Form einer Alternativabstimmung den Stimmberechtigten unterstellt.

Nach der Sitzung des Gemeinderates vom 4. Juli 2005 wurden seitens des Gemeindeamtes des Kantons Zürich Bedenken geäussert, ob die vom Gemeinderat beschlossene Volksabstimmung rechtlich zulässig sei. Ein vom Stadtrat in Auftrag gegebenes Gutachten kam zum Schluss, dass die Anordnung einer Volksabstimmung zur Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans unzulässig sei. Der Gemeinderat lehnte es an seiner Sitzung vom 2. Oktober 2006 ab, seinen Entscheid vom 4. Juli 2005 in Wiedererwägung zu ziehen, weshalb die vorliegende Abstimmung durchzuführen ist.

### Antrag

Der Antrag zur Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans wird in Form einer Alternativabstimmung im Sinne von § 94 b Abs. 1 lit. d des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 136 des Gesetzes über die politischen Rechte den Stimmberechtigten unterbreitet.

**Gemeinde- und Stadtrat beantragen den Stimmberechtigten, aufgrund des Submissionsergebnisses die Zürcher Unterland Medien AG («Zürcher Unterländer») für die Dauer von vier Jahren (mit Verlängerungsoption um weitere vier Jahre) zur Herausgeberin des amtlichen Publikationsorgans zu bestimmen.**

**Der Gemeinderat fasste den entsprechenden Beschluss am 4. Juli 2005 mit 17:15 Stimmen und einer Stimmenthaltung.**

# Angebotsbewertung

(Vorgenommen durch die Geschäftsprüfungskommission und durch den Gemeinderat Opfikon mit Beschluss vom 4. Juli 2005 verabschiedet.)

«Stadt-Anzeiger» «Zürcher Unterländer»

Zuschlagskriterien	Gewichtung	Bewertung (mit 1-4)	Punkte (Gewichtung x Bewertung)	Bewertung (mit 1-4)	Punkte (Gewichtung x Bewertung)
<b>1. Preis-Leistungsverhältnis</b>	<b>45 %</b>				
<b>Angebotspreis pauschal pro Jahr</b> – tiefster Preis = 100 % = 4 Punkte – höchster Preis = ? % = 1 Punkt Die Punkteverteilung dazwischen wird prozentual abgestuft.	20 %	4	80	1	20
<b>Streuung</b> – alle Haushalte = 4 Punkte – gute Streuung = 3 Punkte – genügende Streuung = 2 Punkte – ungenügende Streuung = 1 Punkt	15 %	2	30	4	60
<b>Umfang der redaktionellen Beiträge des Anbieters</b> ≥ 4 Seiten = 4 Punkte – 3 bis 3.5 Seiten = 3 Punkte – 2 bis 3 Seiten = 2 Punkte – < 2 Seiten = 1 Punkt	5 %	4	20	4	20
<b>Angebotene Optionen und Berücksichtigung des Preises</b> – umfangreich, sinnvoll, und preislich angemessen = 4 Punkte – angemessen, sinnvoll, preislich angemessen = 3 Punkte – genügend, eher teuer = 2 Punkte – ungenügend, hohe Preise = 1 Punkt	5 %	2	10	4	20
<b>2. Publizistisches Konzept</b>	<b>25 %</b>				
<b>Leitbild / Redaktionsstatut / thematische Schwerpunkte</b> – entspricht den Anforderungen an Gemeindepublikationsorgan sehr gut = 4 Punkte – entspricht den Anforderungen gut = 3 Punkte – entspricht den Anforderungen in genügender Art = 2 Punkte – entspricht den Anforderungen nicht = 1 Punkt	10 %	2	20	3	30
<b>Unabhängigkeit Redaktion / Verlag</b> – ja = 4 Punkte – nein = 1 Punkt	5 %	4	20	4	20
<b>Objektivität und Neutralität, Umgang mit Zuschriften</b> – sehr gutes, überzeugendes Konzept = 4 Punkte – gutes Konzept = 3 Punkte – genügendes, eher knappes Konzept = 2 Punkte – ungenügendes Konzept, nicht überzeugend = 1 Punkt	10 %	3	30	4	40

Fortsetzung siehe nächste Seite

# Fortsetzung Angebotsbewertung

(Vorgenommen durch die Geschäftsprüfungskommission und durch den Gemeinderat Opfikon mit Beschluss vom 4. Juli 2005 verabschiedet.)

«Stadt-Anzeiger» «Zürcher Unterländer»

Zuschlagskriterien	Gewichtung	Bewertung (mit 1-4)	Punkte (Gewichtung x Bewertung)	Bewertung (mit 1-4)	Punkte (Gewichtung x Bewertung)
<b>3. Projekt- und Ablauforganisation (inkl. Qualitätssicherung/Schlüsselpersonen)</b>	<b>15 %</b>				
<b>Organisation des Auftrags, zeitliche Vorgaben, Meilensteine</b> – sehr gute Darstellung des Ablaufs, zeitliche Vorgaben realistisch, sehr gute Organisation = 4 Punkte – gute Darstellung des Ablaufs, zeitliche Vorgaben realistisch, gute Organisation = 3 Punkte – genügende Darstellung des Ablaufs, zeitliche Vorgaben i.O., genügende Organisation = 2 Punkte – ungenügende Darstellung des Auftrags, zeitliche Vorgaben mangelhaft, keine dem Auftrag angemessene Organisation = 1 Punkt	5 %	3	15	3	15
<b>Anzahl Mitarbeitende / Journalisten, Stellvertretungen, Kontinuität, Kapazität allgemein</b> – sehr gute Kapazität, viele Festanstellungen, Stellvertretungen klar gelöst, Kontinuität gesichert = 4 Punkte – einige Festangestellte, Stellvertretungen gelöst, Kontinuität ausreichend = 3 Punkte – nur wenige oder einzelne Festangestellte, Stellvertretung möglich, Kontinuität eher unsicher = 2 Punkte – keine Festangestellten, Stellvertretung mangelhaft, Kontinuität nicht gewahrt, Kapazität allgemein schwach = 1 Punkt	5 %	3	15	4	20
<b>Qualitätssicherung (Erstellung und Zustellung)</b> – gutes, projektbezogenes Konzept und allgemeine Qualitätssicherung = 4 Punkte – allgemeine Qualitätssicherung und nur wenige Angaben zur Projektqualitätssicherung = 3 Punkte – nur allgemeine Qualitätssicherung = 2 Punkte – keine Qualitätssicherungs-Angaben = 1 Punkt	5 %	4	20	4	20
<b>4. Layout/Ästhetik</b>	<b>10 %</b>				
<b>Layoutskizze (Gestaltung, Drucktechnik)</b> – sehr gut (moderne Gestaltung, guter Druck) = 4 Punkte – gute Gestaltung, Drucktechnik i.O. = 3 Punkte – Gestaltung, Drucktechnik genügend = 2 Punkte – Gestaltung, Technik nicht genügend = 1 Punkt	5 %	3	15	4	20
<b>Musterprodukte</b> – sehr überzeugend = 4 Punkte – gut = 3 Punkte – genügend = 2 Punkte – nicht überzeugend, ungenügend = 1 Punkt	5 %	3	15	4	20
<b>5. Lehrlingsausbildung</b>	<b>5 %</b>				
<b>Verhältnis zwischen den Festangestellten Arbeitnehmern (aufgerechnet auf 100%-Pensen) und den Lehrverhältnissen.</b> Grosse Anzahl Lehrlinge = 4 Punkte Gut = 3 Punkte Genügend = 2 Punkte Keine Lehrlinge = 1 Punkt	5 %	1	5	3	15
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>100 %</b>		<b>295</b>		<b>320</b>